

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 10. September 2026

Verwaltungsrichter Daum, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Bürki, Verwaltungsrichter Nyffenegger
Gerichtsschreiberin Nuspliger

A._____ und **B.**_____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführende

gegen

C._____ und **D.**_____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdegegnerschaft 1

Einwohnergemeinde Sumiswald
Bauverwaltung, Lütoldstrasse 3, 3454 Sumiswald
Beschwerdegegnerin 2

und

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
Rechtsamt, Reiterstrasse 11, 3013 Bern



betreffend Baubewilligung; Erstellung eines Abstellplatzes mit Carport (Entscheidung der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern vom 13. Januar 2025; BVD 110/2024/106)

Prozessgeschichte:

A.

C._____ und D._____ sind Eigentümerin und Eigentümer der Parzelle Sumiswald Gbbl. Nr. 1___ in der Wohnzone W2. Sie reichten am 19. April 2023 bei der Einwohnergemeinde (EG) Sumiswald Projektpläne für den Bau eines Abstellplatzes mit Carport im nördlichen Bereich der Parzelle ein. Die Erschliessung des Abstellplatzes ist entlang eines öffentlichen Fusswegs und via die westliche Nachbarparzelle Sumiswald Gbbl. Nr. 2___ auf den E._____weg geplant. Weil C._____ und D._____ von der EG Sumiswald die Auskunft erhielten, das Vorhaben sei bewilligungsfrei, begannen sie mit den Bauarbeiten. A._____ und B._____, Eigentümerin und Eigentümer der östlichen Nachbarparzelle Sumiswald Gbbl. Nr. 3___, erstatteten baupolizeiliche Anzeige, worauf die Gemeinde mit Verfügung vom 8. Juni 2023 auf das Eröffnen eines Baupolizeiverfahrens verzichtete. In Gutheissung der von A._____ und B._____ dagegen erhobenen Beschwerde wies die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) die Sache zur Durchführung eines Wiederherstellungs- und allenfalls eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens an die Gemeinde zurück (BVD 120/2023/38 vom 19.9.2023). C._____ und D._____ reichten am 3. Oktober 2023 ein (in Teilen nachträgliches) Baugesuch und am 14. Oktober 2023 ein Ausnahmegesuch für mehr als einen Strassenanschluss ein. Gegen das Bauvorhaben erhoben A._____ und B._____ Einsprache. Mit Gesamtentscheid vom 12. Juli 2024 bewilligte die EG Sumiswald das Vorhaben und wies die Einsprache ab.

B.

Dagegen erhoben A._____ und B._____ am 6. August 2024 Beschwerde bei der BVD. Mit Entscheid vom 13. Januar 2025 korrigierte diese von Amtes wegen den Gesamtentscheid der EG Sumiswald vom 12. Juli 2024 hinsichtlich der massgebenden bewilligten Pläne (Dispositiv-Ziff. 1.1), ergänzte ihn um eine Auflage hinsichtlich der Verkehrssicherheit (bauliche Abgrenzung des öffentlichen Fusswegs gegenüber Abstellplatz/Wendeplatz; Dispositiv-Ziff. 1.2), strich die damit obsolet gewordene Auflage der Strassenbaupolizei betreffend die Strassenmarkierung (Dispositiv-Ziff. 1.3) und ergänzte schliesslich die erweiterte Strassenanschlussbewilligung für die westliche Nachbarparzelle Nr. 2___ (Dispositiv-Ziff. 1.4). Im Übrigen bestätigte sie den Gesamtentscheid vom 12. Juli 2024 und wies die Beschwerde insofern ab (Dispositiv-Ziff. 1.5).

C.

Gegen diesen Entscheid haben A._____ und B._____ am 13. Februar 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragen, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei dem Bauvorhaben die Baubewilligung zu verweigern.

C._____ und D._____ und die EG Sumiswald beantragen mit Beschwerdeantworten vom 20. März bzw. 11. März 2025 je die Abweisung der Beschwerde. Die BVD schliesst mit Vernehmlassung vom 27. Februar 2025 ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde. Mit Replik vom 2. Mai und Duplik vom 29. Juli bzw. 5. Mai 2025 haben sich die Parteien erneut zur Sache geäußert und an ihren Rechtsbegehren festgehalten; die BVD hat auf ergänzende Ausführungen verzichtet.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind als Einsprecherin und Einsprecher sowie unmittelbar angrenzende Nachbarin bzw. Nachbar durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 40 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Zur Ausgangslage ergibt sich aus den Akten Folgendes:

2.1 Die Bauparzelle Nr. 1___ hat die Form eines vertikal gespiegelten «L». Im Osten grenzt sie vollumfänglich an die Parzelle Nr. 3___ der Beschwerdeführenden, im Süden an die Parzellen Sumiswald Gbbl. Nrn. 4___ und 5___ und im Westen an die Parzellen Sumiswald Gbbl. Nrn. 6___ und 7___. Der nördliche Bereich der Bauparzelle grenzt im Norden an die Parzelle Sumiswald Gbbl. Nr. 8___ und im Westen an die Parzelle Nr. 2___. Die Parzelle Nr. 2___ grenzt nördlich an die Parzellen Sumiswald Gbbl. Nrn. 9___ und 8___. Ein öffentlicher Fussweg auf den Parzellen Nrn. 2___, 1___ und 3___ verbindet den E._____weg (Strassenparzelle Sumiswald Gbbl. Nr. 10___ im Eigentum der Gemeinde) mit der östlich gelegenen F._____strasse. Die streitbetroffene Parzelle ist auf der Südseite von Osten her über eine auf der Parzelle Nr. 5___ gelegene Zufahrt mit der

F._____strasse verbunden (vgl. zum Ganzen auch angefochtener Entscheid E. 5a; vgl. auch nachfolgende Visualisierung [...]).

2.2 Gemäss den Feststellungen der Vorinstanz verfügt die Bauparzelle im südlichen Bereich bereits über einen Carport mit einem bewilligten Abstellplatz für ein (1) Motorfahrzeug (angefochtener Entscheid E. 4a). Die Beschwerdegegnerschaft 1 hat am 4. Oktober 2021 eine Teilfläche von 276 m² der Parzelle Nr. 2___ hinzugekauft (vgl. Kaufvertrag mit Parzellierung, Akten Gemeinde pag. 57 ff.) und beabsichtigt, auf der nunmehr zur Parzelle Nr. 1___ zugehörigen unbebauten Fläche im nördlichen Bereich einen Wende- und Autoabstellplatz (insgesamt 80 m² Grundfläche aus Kies mit Mergeldeckschicht) mit Carport für zwei Autos (33,75 m² Grundfläche und 36 m² Dachfläche) samt Entwässerung zu erstellen (vgl. Situationsplan vom 2.2.2024, Akten Gemeinde pag. 74; vgl. auch Situationsplan im Massstab 1:100 vom 11.11.2024, Akten BVD pag. 55). Beim Baugesuch vom 3. Oktober 2023 handelt es sich nach den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz hinsichtlich der Befestigung des Abstellplatzes (Kiesplatz) um ein nachträgliches. Der Carport ist hingegen noch nicht erstellt; insofern handelt es sich um ein ursprüngliches Baugesuch (angefochtener Entscheid E. 3c a.E.; vgl. Fotos in Akten Gemeinde pag. 5 und 21, je Rückseite; Fotos zur vorinstanzlichen Beschwerde, Akten BVD pag. 17). Die Beschwerdegegnerschaft 1 beabsichtigt, den Abstellplatz mit Carport via die westlich gelegene Nachbarparzelle Nr. 2___ an den E._____weg anzuschliessen; ein entsprechendes Fahrwegrecht liegt vor (vgl. Kaufvertrag mit Parzellierung vom 4.10.2021, Akten Gemeinde pag. 57 ff.). Nach den Feststellungen der Vorinstanz ist der Strassenanschluss ab der Nachbarparzelle Nr. 2___ auf den E._____weg bestehend (angefochtener Entscheid E. 5f; vgl. auch vorinstanzliche Beschwerdeantwort, Akten BVD pag. 42 Rz. 9 und 20). Nach Angaben der Beschwerdegegnerschaft 1 werden keine baulichen Veränderungen an diesem Strassenanschluss vorgenommen (vorinstanzliche Beschwerdeantwort, Akten BVD pag. 42 Rz. 9 und 11).

2.3 Die Vorinstanz hat zusammengefasst erwogen, das Vorhaben liege mit insgesamt drei Parkplätzen innerhalb der zulässigen Bandbreite für Abstellplätze gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. a der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1; angefochtener Entscheid E. 4b). Es sei fraglich, ob

das Bauvorhaben überhaupt eine zweite Strassenanschlussbewilligung für die Bauparzelle Nr. 1___ voraussetze; die Erschliessung führe zunächst über die Nachbarparzelle Nr. 2___, die erst anschliessend in den E._____weg münde. Selbst wenn eine Strassenanschlussbewilligung für die Bauparzelle nötig sei, lägen aber sachliche Gründe für eine solche vor (ungewöhnliche Parzellenform, geringere Versiegelung; vgl. angefochtener Entscheid E. 5e). Um sicherzustellen, dass der öffentliche Fussweg bei der Ein- und Ausfahrt nicht beansprucht werde und keine Fussgängerinnen und Fussgänger beim Manövrieren gefährdet würden (enge Schleppkurven bzw. eingeschränkte Sicht aufgrund Bepflanzungen; vgl. Situationsplan vom 11.11.2024 und Fotos vorinstanzliche Beschwerdebeilagen, Akten BVD pag. 55 und 17), ergänzte die Vorinstanz den Bauentscheid der Gemeinde von Amtes wegen mit der Auflage, den öffentlichen Fussweg vom nordöstlichen bis zum nordwestlichen Ende des Kiesplatzes auf einer Länge von ca. 9 m baulich abzugrenzen (z.B. mit 1 m hohen Pfosten mit engem Abstand oder mit Ketten verbunden; angefochtener Entscheid E. 6d; vgl. auch vorne Bst. B). Die Beschwerdeführenden machen hauptsächlich geltend, zwei Strassenanschlüsse für dieselbe Bauparzelle seien nicht zulässig und es sei für die zwei Parkplätze ein Alternativstandort im südlichen Bereich des bereits bestehenden Strassenanschlusses der Parzelle denkbar (Beschwerde Rz. 23 ff.). Damit beschlagen ihre Rügen einzig die Frage des Strassenanschlusses; die weiteren vor der Vorinstanz noch umstrittenen Punkte sind vor Verwaltungsgericht nicht mehr strittig.

3.

Umstritten ist, ob auf dem nördlichen Teil der Parzelle Nr. 1___ zwei gedeckte Autoabstellplätze erstellt werden dürfen bzw. ob die Voraussetzungen für eine Strassenanschlussbewilligung erfüllt sind.

3.1 Nach Art. 85 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) bedürfen Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Einmündungen aller Art auf öffentliche Strassen, ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung einer Strassenanschlussbewilligung des zuständigen Gemeinwesens. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Zu- und Wegfahrt

die öffentliche Strasse nicht beeinträchtigt (vgl. Art. 73 Abs. 1 SG). Das Gemeinwesen, dem die Strassenhoheit zusteht, beurteilt im Einzelfall und im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens umfassend, ob eine Zufahrt zugelassen werden kann bzw. wie diese auszugestalten ist. Der Strassenanschluss ist zu gestatten, wenn keine triftigen Gründe (etwa der Verkehrssicherheit) entgegenstehen (VGE 2023/340 vom 7.1.2025 E. 2.2, 2020/186 vom 7.6.2021 E. 5.1; Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band I, 5. Aufl. 2020, Art. 7/8 N. 18).

3.2 Die Bauparzelle Nr. 1___ grenzt selber nicht unmittelbar an öffentliche Strassen. Sie verfügt im Süden über eine Zufahrt (Stichstrasse) zur F.____strasse via die benachbarte Parzelle Nr. 5___ (Wegrecht). Im nördlichen Bereich grenzt die Parzelle Nr. 1___ an die Parzelle Nr. 2___, die ihrerseits an den E.____weg anstösst. Auch hier besteht ein Wegrecht (über Parzelle Nr. 2___; vorne E. 2). Die Beschwerdegegnerschaft 1 beabsichtigt, den Abstellplatz für zwei Autos mit Carport im nördlichen Bereich ihrer Parzelle Nr. 1___ via die Parzelle Nr. 2___ an den E.____weg strassenmässig anzuschliessen. Die Zahl der Anschlussstellen (und damit der Anschlüsse) an die (kommunalen) öffentlichen Strassen (F.____strasse [Parzelle Nr. 11___] und E.____weg [Parzelle Nr. 10___]) wird durch das Bauvorhaben nicht erhöht. Thema ist einzig die Erweiterung des (vorbestehenden) Strassenanschlusses der Parzelle Nr. 2___. Den Beschwerdeführenden kann somit nicht gefolgt werden, wenn sie hauptsächlich die Zulässigkeit einer zweiten Strassenanschlussstelle für die Bauparzelle Nr. 1___ in Frage stellen. Der bestehende Strassenanschluss auf Parzelle Nr. 2___ erfährt aber eine Mehrbelastung (gesteigerte Benutzung), was die Bewilligungspflicht auslöst (Art. 85 Abs. 1 SG; E. 3.1 hiavor), wovon auch die Vorinstanz zutreffend ausgegangen ist. Sie hat erwogen, aufgrund der konkreten Situation bestehe kein Anlass, von einer Gefährdung der Verkehrssicherheit beim Strassenanschluss auf den E.____weg auszugehen (vgl. dazu und zum Folgenden angefochtener Entscheid E. 5f). Die Parzelle Nr. 2___ befinde sich am Ende des E.____wegs (Quartierweg), der gerade und übersichtlich in Ost-West-Richtung verlaufe. Der Kreis der Benützerinnen und Benützer bleibe unverändert. Mit den zwei zusätzlichen Abstellplätzen sei nur von wenigen Fahrzeugbewegungen beim Anschluss von der Parzelle Nr. 2___ auf den

E. _____weg auszugehen. Es sei weder dargetan noch ersichtlich, dass die Sichtverhältnisse beim bestehenden Strassenanschluss nicht eingehalten wären. Die Vorinstanz ist zum Schluss gekommen, dass eine erweiterte Strassenanschlussbewilligung für die Parzelle Nr. 2 ____ erteilt werden könne, eine solche im Dispositiv des Bauentscheids der Gemeinde aber noch fehle und von Amtes wegen zu ergänzen sei (angefochtener Entscheid E. 5f und Dispositiv-Ziff. 1.4; vorne Bst. B).

3.3 Mit Blick auf die geschilderte örtliche Situation und die geringe Mehrbelastung des bestehenden Strassenanschlusses am E. _____weg (wenige zusätzliche Fahrten pro Tag) leuchten die vorinstanzlichen Ausführungen zur Verkehrssicherheit ohne weiteres ein. Die Beschwerdeführenden haben die Verkehrssicherheit am E. _____weg denn auch nicht beanstandet (vgl. Replik Rz. 22). Die Eigentümerschaft der Parzelle Nr. 2 ____ hat der Beschwerdegegnerschaft 1 ein Fahrwegrecht eingeräumt und ist folglich auch mit der nutzungsmässigen Erweiterung des Strassenanschlusses einverstanden. Der Abstellplatz bzw. der Carport sind in der Bauzone zonenkonform. Die Vorinstanz ist damit zu Recht davon ausgegangen, dass sich das Bauvorhaben mit der ergänzten Strassenanschlussbewilligung als bewilligungsfähig erweist.

4.

Selbst wenn mit den Beschwerdeführenden davon ausgegangen würde, dass die Bauparzelle Nr. 1 ____ bereits im Süden über einen Strassenanschluss verfügen (F. _____strasse) und die nun geplante Erschliessung im Norden (E. _____weg) einen zweiten Strassenanschluss darstellen würde, hätten die Vorinstanz und die Gemeinde das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zulässigerweise bejaht (vgl. angefochtener Entscheid E. 5e):

4.1 Pro Grundstück wird in der Regel nur ein Strassenanschluss bewilligt (Art. 85 Abs. 2 SG). Damit lässt die Bestimmung Ausnahmen vom Grundsatz zu, nur einen Strassenanschluss pro Grundstück zu bewilligen («in der Regel»). Das war bereits unter dem alten Recht anerkannt (Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen [Strassenbaugesetz, SBG; GS 1964 S. 6 ff., in Kraft bis 31.12.2008] in der Fas-

sung vom 12.2.1985 [GS 1985 S. 36 ff., 51]; VGE 19960 vom 9.9.1997 E. 11b). Für die Bewilligung eines zweiten Strassenanschlusses ist keine Ausnahmegewilligung im Sinn von Art. 26 BauG erforderlich; vielmehr muss aus den konkreten Umständen ersichtlich sein, weshalb ein Bedürfnis für einen weiteren Strassenanschluss besteht. Es braucht dafür sachliche Gründe (vgl. Anita Horisberger Jecklin, Strassenanschluss, in KPG-Bulletin 4/2019 S. 102 ff., 108 mit weiteren Hinweisen; zum Ganzen VGE 2022/116 vom 30.12.2022 E. 2.1).

4.2 Zur Diskussion steht der Anschluss des nördlichen Grundstückteils (ehemalige Teilfläche der via E. _____ weg erschlossenen Parzelle Nr. 2 ____), der sich betreffend Form und Lage vom an die F. _____ strasse angeschlossenen südlichen Grundstücksteil unterscheidet und der näher beim E. _____ weg als bei der F. _____ strasse liegt. Auch die Beschwerdeführenden anerkennen, dass eine lange interne Zufahrtsstrasse vom Carport im Norden der Parzelle zur Stichstrasse im Süden der Parzelle nicht opportun ist (vgl. Replik Rz. 7). Mit Blick auf die dargestellte örtliche Erschliessungssituation (Lage und Form der Bauparzelle) ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanzen hier sachliche Gründe für einen weiteren Anschluss im Norden an den E. _____ weg bejaht haben. Entgegen den Beschwerdeführenden ist für die Beurteilung unerheblich, welche Form die Parzelle ursprünglich hatte bzw. ob ein Grundstück vor dem Überbauen parzelliert worden ist oder nicht (Zukauf der nördlichen Fläche; vgl. vorne E. 2.2; vgl. VGE 2020/34 vom 17.2.2022 E. 5.6.3 [aus anderen Gründen aufgehoben durch BGer 1C_201/2022 vom 3.11.2023], 21424 vom 20.12.2002 E. 7d [bestätigt durch BGer 1A.29/2003 vom 9.7.2003], noch zu Art. 71 Abs. 4 SG). Weiterungen zum Erschliessungsvertrag vom 30. März 2000 betreffend die damalige Parzelle Sumiswald Gbbl. Nr. 5 ____ erübrigen sich ebenfalls; dieser legte im Übrigen die Erschliessung der Parzelle ohne die heutige nördliche Parzellenhälfte via F. _____ strasse fest (vgl. Akten Gemeinde pag. 66 und pag. 71 mit roter Markierung im Plan; vgl. auch angefochtener Entscheid E. 5e). Ebenso wenig entscheidend ist, ob für den Bau der Abstellplätze an einem Alternativstandort im südlichen Bereich der Parzelle weniger Bodenfläche hätte versiegelt werden müssen (vgl. Beschwerde Rz. 28 f.); die Vorinstanz hat den (rechtserheblichen) Sachverhalt (auch) in diesem Punkt zutreffend festgestellt. Es liegt grundsätzlich im Belieben der

Bauherrschaft, wie sie die Bauten anordnen will, solange das Vorhaben die massgebenden Vorschriften einhält. Mit den zwei geplanten Abstellplätzen verfügt die Parzelle insgesamt über drei Abstellplätze und liegt damit wie erwähnt innerhalb der zulässigen Bandbreite; die Verkehrssicherheit im Bereich des öffentlichen Fusswegs im Norden ist mit einer Auflage abgesichert und die Verkehrssicherheit beim E. _____weg unbestritten gewährleistet (vgl. dazu bereits vorne E. 3.2 f.). Insoweit verhält es sich anders als im von den Beschwerdeführenden angeführten VGE 2022/116 vom 30. Dezember 2022. In diesem Fall verneinte das Verwaltungsgericht sachliche Gründe für einen zweiten Strassenanschluss mit Blick darauf, dass nur wenige Meter neben dem geplanten Abstellplatz bereits ein Strassenanschluss vorhanden war; darüber hinaus ergaben sich Probleme für die Verkehrssicherheit (E. 2.5 und 2.7).

5.

5.1 Zusammengefasst ist die Vorinstanz zutreffend davon ausgegangen, dass sich das Vorhaben mit Blick auf den Strassenanschluss als bewilligungsfähig erweist und hat die Bewilligung der Gemeinde zu Recht bestätigt.

5.2 Nach dem Ausgeführten hält der angefochtene Entscheid der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde ist unbegründet und abzuweisen. Die beantragten Beweiserhebungen (Augenschein bzw. Parteibefragung) versprechen keine zusätzlichen entscheidenderheblichen Erkenntnisse; die entsprechenden Beweisanträge werden abgewiesen (vgl. Beschwerde Rz. 37; zur antizipierten Beweiswürdigung statt vieler BVR 2023 S. 326 E. 4.3).

6.

Bei diesem Verfahrensausgang haben die unterliegenden Beschwerdeführenden die Verfahrenskosten unter Solidarhaft zu tragen (Art. 108 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 VRPG). Sie haben der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerschaft 1 unter Solidarhaft die angefallenen Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und Art. 106 VRPG). Die entspre-

chende Honorarnote des Rechtsvertreters vom 19. März 2026 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass (act. 19). Seitens der Gemeinde sind keine ersatzfähigen Parteikosten angefallen (vgl. Art. 104 Abs. 1 und 4 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'500.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Die Beschwerdeführenden haben der Beschwerdegegnerschaft 1 die Parteikosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf Fr. 6'541.40 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführende
 - Beschwerdegegnerschaft 1
 - Beschwerdegegnerin 2
 - Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.